



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0372/2023</b>		Datum: 17.07.2023	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Beschluss der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht - Amtsperiode 2024 bis 2028</b>			
Gremienweg:			
14.09.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

### Beschlusstwurf:

Der Stadtrat stimmt der von der Verwaltung erstellten Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim

- a) Verwaltungsgericht und
- b) Oberverwaltungsgericht

für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu.

### Begründung:

Nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter aufzustellen. Diese ist von 2/3 der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 28 Satz 4 VwGO).

Mit dem 31.12.2023 endet die Amtsperiode der bisherigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, so dass eine Neuwahl durch einen beim Verwaltungsgericht zu bildenden Wahlausschuss erforderlich ist. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion teilte mit, dass 36 Personen für das Verwaltungsgericht und 16 Personen für das Oberverwaltungsgericht Koblenz als ehrenamtliche Richter/-innen in die Vorschlagslisten der Stadt Koblenz aufzunehmen sind.

Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

**Aus Gründen des Datenschutzes ist die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Informationssystem nicht öffentlich eingestellt. Die Aufstellung der Vorschlagsliste erfolgt nach Eingangsdatum.**

### Anlage/n:

Anlage\_1\_Vorschlagsliste der Stadt Koblenz zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht

Anlage\_2\_Vorschlagsliste der Stadt Koblenz zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Oberverwaltungsgericht

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**

**Historie:**